



Landesverband des Kfz-Gewerbes Berlin-Brandenburg e.V.
Obentrautstraße 16-18, 10963 Berlin

Telefon: (030) 25 89 98 52
Telefax: (030) 25 89 98 58
E-Mail: info@lv-kfz-vgt.de

Datum: 20. Oktober 2020

Mehrwertsteuererhöhung auf die alten 19 % zum 01.01.2021 beachten / Reifeneinlagerungsverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Mehrwertsteuererhöhung auf die alten 19 % zum 01.01.2021 beachten

angesichts des aktuellen Zeitpunkts (Mitte Oktober) sollten Kfz-Unternehmen die anstehende Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2021 auf dann wieder 19 % im Blick haben. Dies gilt vor allem schon jetzt für die Reifeneinlagerungen der anstehenden Reifenwechselsaison. Reifeneinlagerungen sind zeitlich begrenzte Dauerleistungen, bei denen für den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz das Ende des Dauerleistungszeitraums maßgeblich ist. Dementsprechend ist die Reifeneinlagerung schon jetzt mit 19 % in Rechnung zu stellen, wenn deren voraussichtliches Ende nach dem 31.12.2020 liegt.

2. Besonderheit bei befristeten Dauerleistungen (z.B. Reifeneinlagerung) beachten

In den vergangenen Wochen kam es **vermehrt zu Fragen, wie die Reifeneinlagerung im Zusammenhang mit der befristeten Mehrwertsteuersenkung umsatzsteuerlich zu bewerten ist. Die Reifeneinlagerung gehört genauso wie einige Gebrauchtwagen Garantien** und teilweise Pachtzahlungen **zu den befristeten bzw. zeitlich begrenzten Dauerleistungen**. Wie im ZDK-Merkblatt allgemein beschrieben (Ziffer 4.1) gilt **in diesen Fällen die Besonderheit**, dass der **Mehrwertsteuersatz** für den gesamten Zeitraum **maßgeblich ist, der am Ende des Leistungszeitraums gültig ist** – bei der Reifeneinlagerung also zu dem Zeitpunkt, an dem die Reifen wieder an den Kunden übergeben werden bzw. wieder auf dessen Fahrzeug aufgezogen werden (vgl. Abschnitt 12.1. Abs. 4 UStAE). Bei der Reifeneinlagerung muss also differenziert werden, ob die Einlagerung noch im Zeitpunkt der befristeten Mehrwertsteuersenkung (01.07.2020 - 31.12.2020) endet oder nicht. Wie die Leistungen bei der Reifeneinlagerung im konkreten Einzelfall zu bewerten sind, hängt maßgebend vom tatsächlichen Sachverhalt und den konkreten Vertragsvereinbarungen ab. Nachfolgende Informationen können jedoch als wichtige Hinweise geben.

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin-Brandenburg e. V.



a) Reifeneinlagerungsverträge mit Ende im Zeitraum der Mehrwertsteuersenkung

Kfz-Unternehmen schließen mit vielen Kunden anlässlich der jeweiligen Reifenwechselsaison Reifeneinlagerungsverträge ab. **Bei diesen Einlagerungsverträgen, die bis zum 31.12.2020 (aufgrund eines Reifenwechsels auf Winterreifen) enden, findet somit der aktuell geltende MwSt.-Satz von 16 % Anwendung.** Problematisch ist in den allermeisten Fällen, dass bei Einlagerung der Winterreifen (z.B. April 2020) diese Dienstleistung noch mit 19 % in Rechnung gestellt wurde. Denn zu diesem Zeitpunkt war die befristete Mehrwertsteuersenkung noch nicht bekannt. Genau genommen hätte die Rechnung aber nur 16 % MwSt. ausweisen dürfen.

Gegenüber Privatkunden dürfte dies keine negativen Auswirkungen haben. Diesen gegenüber sind in der Regel Festpreise vereinbart, so dass keine Rechnungskorrektur erforderlich ist – lediglich der Anteil der darin enthaltenen Umsatzsteuer ändert sich. Wird diese Rechnung mit 19 % MwSt. gegenüber Privatpersonen nicht korrigiert, dann ist dieser MwSt.-Betrag an den Fiskus abzuführen. Um nur den geringeren MwSt.-Betrag von 16 % aus der Einlagerungsrechnung im Frühjahr abführen zu müssen, müsste der Kfz-Betrieb die Rechnung korrigieren. Ob dies angesichts der regelmäßig geringen MwSt.-Ersparnis pro Kunde im geringen Eurobereich (z.B. 1,50 € bei einem Einlagerungspreis von 59,50 €) und der regelmäßig höheren betriebswirtschaftlichen Kosten für die Rechnungskorrektur sinnvoll ist, muss jeder Betrieb selbst entscheiden.

Bei Einlagerungsverträgen mit vorsteuerabzugsberechtigten Geschäftskunden kann es anders aussehen. Diese dürfen nämlich **nur den MwSt.-Betrag als Vorsteuer in Abzug bringen, den der Leistungserbringer** rein rechtlich nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) **schuldet.** Dies war bei den im vergangenen Frühjahr eingelagerten Sommerreifen der MwSt.-Satz von 16 %. Umsatzsteuerrechtlich dürfen deshalb Geschäftskunden - trotz der in der „Frühjahrs-Rechnung“ ausgewiesenen 19 % - nur 16 % MwSt. als Vorsteuerabzug geltend machen. Es ist deshalb in solchen Fällen durchaus möglich, dass ein Prüfer in späteren Steuerprüfungen den Geschäftskunden nicht den vollen Vorsteuerabzug gewährt. Da der Ausweis des höheren MwSt.-Betrages für den Reifeneinlagerer – wie beschrieben - zunächst nicht nachteilig ist und es sich oft nur um geringe Eurobeträge handelt, kann es sich auch gegenüber Geschäftskunden empfehlen, die Rechnung nur zu korrigieren, wenn dies der Kunde wünscht. Von sich aus sollte das Kfz-Unternehmen aber natürlich selbst tätig werden, wenn es sich um einen Großkunden handelt, bei dem sich dann eine erheblichere MwSt.-Ersparnis ergibt.

Darüber hinaus müssen sich Kfz-Unternehmen, die sog. Räderhotels in Anspruch nehmen, darüber im Klaren sein, dass sie sich hier auf der Geschäftskundenseite befinden. In diesem Fall kann ihnen dann nämlich selbst der Vorsteuerabzug teilweise verwehrt werden. Es kann hier deshalb nur dazu geraten werden, bei größeren Auftragsvolumen den Vertragspartner (Räderhotel) um Korrektur der Rechnung zu bitten. Ansonsten könnte nämlich auch hier die Versagung des Vorsteuerabzugs in Höhe der 3 % drohen.

b) Reifeneinlagerungsverträge mit Vertragsende nach dem 31.12.2020

Zum jetzigen Zeitpunkt beginnt die Wechselsaison auf Winterreifen und in zahlreichen Fällen werden nun die Sommerreifen eingelagert. **Bei den Reifeneinlagerungen muss nun unbedingt wieder 19 % Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden, wenn eine Reifeneinlagerung über den 31.12.2020 hinaus vereinbart ist.** Denn wie erwähnt, ist bei allen nach dem 31.12.2020 endenden Reifeneinlagerungsverträgen der MwSt.-Satz im Zeitpunkt des Endes des Dauerleistungszeitraums maßgebend. **Werden in den Rechnungen für die nun aktuell vereinbarten, aber nach dem 31.12.2020 endenden Reifeneinlagerungen nur 16 % MwSt. abgerechnet, dann**

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin-Brandenburg e. V.



drohen den Kfz-Unternehmen im Rahmen von späteren Steuerprüfungen die Nacherhebung der fehlenden 3 %.
Je nach Volumen des Einlagerungsgeschäfts können hier mitunter höhere Nachzahlungen drohen.

Wurden aktuell schon mit Kunden Reifeneinlagerungen über den 31.12.2020 hinaus vereinbart und weist die entsprechende Rechnung nur 16 % MwSt. aus, dann sollte die Rechnung –zumindest bei höheren Gesamtvolumina - korrigiert werden.

Auch wenn nach der verwendeten Rechnungssoftware aktuell ein Ausweis der höheren, ab dem 01.01.2021 wieder geltenden MwSt. von 19 % nicht möglich ist, befreit dies die Kfz-Werkstatt nicht von der Ausstellung einer korrekten Rechnung mit den richtigen MwSt.-Sätzen. Im Zweifel muss hier unbedingt mit dem eigenen Steuerberater Rücksprache gehalten werden.

3. Abschließende Hinweise

Entschließt sich der Kunde bei einer eigentlich bis ins nächste Jahr geplanten Reifeneinlagerung zu einer frühzeitigen Auslagerung der Reifen vor dem Stichtag des 01.01.2021 (z.B. weil er das Fahrzeug verkauft hat), dann gilt aufgrund der Maßgeblichkeit des Endes der Dauerleistung noch der aktuelle Steuersatz von 16 %. Da diese Reifeneinlagerung aber in der Regel schon mit 19 % in Rechnung gestellt wurde, muss diese Rechnung notwendigerweise korrigiert werden. Denn es ändert sich dann ja nicht nur der Leistungszeitraum, sondern ggf. aufgrund der kürzeren Einlagerungsdauer auch das Entgelt für diese Leistung.

Die sich hier u.a. bei befristeten Dauerleistungen zeigende Problematik hätte das Bundesfinanzministerium (BMF) durch eine grundlegende und damit sehr vereinfachende Nichtbeanstandungsregelung beim Vorsteuerabzug verhindern können. Trotz vehementer Forderung der gesamten Deutschen Wirtschaft hatte das Ministerium eine solche Regelung nur für den Monat Juli 2020 im BMF-Schreiben zur befristeten Mehrwertsteuersenkung aufgenommen. Trotz nochmaliger ausdrücklicher Forderung der Spitzenverbände nach einer Ausnahmeregelung hat sich das BMF hierzu leider bis heute nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Viviane v. Aretin
Rechtsanwältin